Begründung

zur Gestaltungssatzung Nr. 8
der Stadt Wesel

Zu § 2 Mit der Verwendung sowohl horizontaler als auch vertikaler Gestaltungselemente wird das städtebauliche Ziel verfolgt, den Außenflächen der Baukörper ihre Großflächigkeit und damit Masse und Schwere optisch zu nehmen. Darüber hinaus soll durch die kleingliederige Gestaltung eine Überbetonung der Baukörper sowohl in der vertikalen als auch horizontalen Richtung ausgeschlossen werden.
Proportionsverhältnisse und Maßstabsbildungen werden erkennbar und ablesbar.

Zu § 3 Außenflächen von baulichen Anlagen in Klinkermauerwerk sind charakteristisch für das niederrheinische Landschaftsbild. Sowohl die Gewinnung des Rohmaterials als auch die Herstellung des Klinkersteines selbst erfolgt hier am Niederrhein. Klinkermauerwerk ist widerstandsfähig und witterungsbeständig und bleibt auch trotz der vorherrschenden Luftverschmutzung ansehnlich und sauber. Aus v.g. Gründen und in Anpassung an den teilweise vorhandenen Baumbestand in unmittelbarer Nähe (insbesondere des Kreishauses) ist diese Materialwahl getroffen worden.
Gliedernde Flächen in anderen Materialien sind zulässig, jedoch sollte der Anteil des Klinkermauerwerks überwiegen.

Zu § 4 Damit Außenwerbeanlagen nicht das Straßen- und Landschaftsbild verunstalten bzw. die Gestaltung und die Gliederung der baulichen Anlagen stören, sollen diese Anlagen nur im unmittelbaren Eingangsbereich zugelassen werden.
Warenautomaten sind aus den v.g. Gründen nur innerhalb der baulichen Anlagen aufzustellen bzw. anzubringen.

Zu § 5 Da es sich bei den Flächen für die Landwirtschaft um reine Weideflächen für die Viehzucht handelt, sind hier Grundstückseinzäunungen nötig. Einzäunungen mit Holzpfosten und Spanndrähten sind charakteristisch für die Auelandschaft. Sie fügen sich gut in das Gesamtbild ein, ohne jedoch trennend oder störend zu wirken.

Zu § 6 Dieser § erfüllt die Aufgabe, die ausgewiesene Nutzung in diesem Bereich zu ermöglichen und gleichzeitig den vorhandenen schönen und wertvollen Baumbestand entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Wesel zu erhalten und zu schützen. Der Baumbestand erhöht die Qualität des Umfeldes erheb-

Da im Kronenbereich desselben die Bodenfläche nicht befestigt und bewegt werden darf und dennoch die ausgewiesene Nutzung auch verbessert ermöglicht werden kann, ist eine Kiesschüttung ab Ø 8 mm zulässig.